

Antrag 45/II/2023**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Geschlechtergerechtigkeit bei Unterhaltszahlungen**

1
2 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bun-
3 destages werden aufgefordert, zu prüfen, inwieweit es
4 technisch leistbar und verfassungsrechtlich tragfähig ist,
5 ein rechtliches Instrument zu entwickeln, mit dem sich
6 der Unterhalt von dazu gesetzlich Verpflichteten von
7 staatlichen Stellen direkt vom Arbeitgeber abführen und
8 dem Unterhaltsberechtigten zuleiten lässt. Dies darf nicht
9 zu Leistungseinschränkungen der Unterhaltsberechtigten
10 führen.

11
12 Wenn ein solches Instrument gefunden wird, werden die
13 sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages beauf-
14 tragt, die dafür zuständigen Ministerien per Gesetz zu
15 Verordnungen zu ermächtigen, die die Einrichtung und
16 Ausübung der nötigen Kompetenzen möglich machen.
17 Insbesondere soll nach dem Vorbild Bayerns eine Zentral-
18 stelle (entweder des Bundes oder der jeweiligen Bundes-
19 länder) eingerichtet werden, um die logistische Arbeit
20 besser leisten zu können. Die Zentralstelle(n) soll(en) auch
21 eingerichtet werden, wenn sich der oben genannte Vor-
22 schlag nicht realisieren lässt, um insbesondere für eine
23 bessere Verfolgung von Unterhaltssäumigen zu sorgen.

24
25 Mithin soll geprüft werden, ob und inwieweit eine Schär-
26 fung der bereits vorhandenen strafrechtlichen Instrumen-
27 te bei widerrechtlich und in besonders verwerflicher Art
28 und Weise (§ 170 StGB) unterhaltsverweigernden Perso-
29 nen verhältnismäßig und zielführend sind. Die generel-
30 le Unterstrafestellung der widerrechtlichen und vorsätzli-
31 chen Vorenthaltung von Unterhalt gegenüber dem sorge-
32 rechtlich verantwortlichen Elternteil des Kindes sollte ge-
33 prüft werden.

34

Begründung

35 Begrüßenswerterweise hat die Bundesregierung unter
36 anderem vereinbart, eine Kindergrundsicherung noch in
37 dieser Legislaturperiode umsetzen zu wollen, mit einer
38 besseren Berücksichtigung von armutsgefährdeten oder
39 armen Kindern. Und obwohl dies richtig und notwendig
40 ist, sollte der Staat vor der Aufwendung von Steuergel-
41 dern für Sozialleistungen immer versuchen, eine gesetz-
42 liche Basis dafür zu erschaffen, dass die Menschen ihre
43 finanziellen Angelegenheiten ohne große Unterstützung
44 von den Behörden selbst regeln können. Dazu müsste er
45 verhindern, dass Personen überhaupt erst in eine Situati-
46 on kommen, in der sie sich an den Staat für regelmäßige,
47

**Empfehlung der Antragskommission
vertagt (Konsens)**

LPT II/2023: Überwiesen an ASJ

**Stellungnahme der ASJ zum Antrag 45/II/2023 der KDV
Friedrichshain-Kreuzberg „Geschlechtergerechtigkeit bei
Unterhaltszahlungen“****Votum: Zurückverweisung an den Antragsteller****Begründung:**

Die grundsätzliche Zielrichtung der Anträge wird begrüßt.
Die Vorenthaltung von Unterhalt betrifft überwiegend
Frauen und stellt geschlechtsspezifische Gewalt in Form
von wirtschaftlicher Gewalt dar. Unklar bleiben hingegen
der Umfang und der Nutzen der beantragten Direktabfüh-
rung.

1. Zurückverweisung des Antrages 1

Der Umfang der Anträge bzw. das Ziel der Anträge bleibt
unklar. Soll hier lediglich die Einführung der direkten Ab-
führung des – bereits festgesetzten - Unterhalts beim Ver-
pflichteten und Zuleitung zu Berechtigten erreicht wer-
den? Dann handelt es sich hier nur um eine besondere
Form der Vollstreckung, ähnlich der Pfändung und Über-
weisung des Arbeitslohns. Ebenfalls ist unklar, ob hier wei-
terhin ein Antrag oder eine Handlung der Unterhaltsbe-
rechtigten erforderlich ist. Hier hätte man einen enormen
Aufwand bei geringem Nutzen. Es ist zweifelhaft, dass
viele Unterhaltsberechtigte, die den Unterhaltsvorschuss
nicht kennen, nicht in Anspruch nehmen wollen oder den
Unterhalt nicht einklagen wollen, sich dann für die Abfüh-
rung beim Arbeitgeber des Unterhaltsverpflichteten ent-
scheiden würden.

Oder soll mit dem Vorhaben ein Automatismus zur Fest-
stellung der Unterhaltsverpflichtung sowie Höhe samt
automatischer Abführung eingeführt werden, ähnlich wie
das bei der Lohnsteuer der Fall ist? Dieses Verfahren wür-
de noch größeren Aufwand bedeuten, würde aber in der
Tat das „Unterhaltssystem“ vom Kopf auf die Füße stel-
len. Es würde auch eher der geschilderten Problemlage ge-
recht, dass Frauen von der Einforderung des Unterhalts
absehen, sei es aus Unkenntnis ihrer Rechte, Angst vor
dem Ex-Partner oder dem Mangel an finanziellen Ressour-
cen.

Die Rückgriffsquote im Rahmen des Unterhaltsvorschuss-
gesetzes (UhVorschG) hängt nicht nur von der Orga-
nisation des Rückgriffs in den einzelnen Ländern, son-
dern ganz entschieden von der finanziellen Leistungsfä-
higkeit der jeweiligen Unterhaltsverpflichteten ab (Ant-

48 insbesondere finanzielle Unterstützung wenden müssen.
49
50 Die Realität ist: wenn in Deutschland alle nach dem Ge-
51 setz Unterhaltspflichtigen eine Geldzahlung an die jewei-
52 ligen Berechtigten leisten würden, würden viele alleiner-
53 ziehende Eltern und ihre Kinder nicht in die Armut ruts-
54 chen, in der sich eine eklatante Vielzahl von ihnen befin-
55 den, oder sogar einen Weg raus aus ihrer gegenwärtigen
56 Armut bekommen.

57
58 Bekanntlich sind nahezu 90% der alleinerziehenden in
59 Deutschland Frauen. Über 40% der Alleinerziehenden be-
60 ziehen Bürgergeld, ein weiterer erheblicher Teil ist ar-
61 mutsgefährdet. Dies ist auch eine Folge des eben be-
62 schriebenen Missstands bei Unterhaltszahlungen. Viele
63 Frauen hätten Anspruch auf Unterhaltszahlungen, aber
64 fordern diesen nicht ein. Andere fordern ihn ein, aber ha-
65 ben nicht die finanziellen Ressourcen, den Anspruch auch
66 einzuklagen. Es ist ohnehin gutgläubig, ehemaligen Part-
67 nern und Eltern eines gemeinsamen Kindes, die häufig
68 nicht im Guten auseinandergehen, eine Aushandlung ih-
69 res Unterhalts zu überlassen. Mithin ist absehbar, dass
70 aufgrund der leider häufig patriarchalischen Machtdyna-
71 miken in Beziehungen viele von ihrem Ex-Partner einge-
72 geschüchterte Frauen häufig nicht den Mut aufbringen, ge-
73 gen diesen aufzubegehren. Oftmals wird der Unterhalt
74 auch als Druckmittel eingesetzt, auch das insbesondere
75 gegenüber Frauen.

76
77 Die behelfsmäßige Lösung, die wir in Deutschland mo-
78 mentan fahren, ist eine Vorschusszahlung des Staates an
79 Unterhaltsberechtigte, um die Nichtleistung von Unter-
80 haltssäumigen auszugleichen. Allein in Berlin kostet das
81 die Bezirke 146 Millionen Euro im Jahr. Der Antrag auf Un-
82 terstützung vom Staat muss mithin erst einmal gestellt
83 werden. Viele Menschen wissen gar nicht, dass sie An-
84 spruch auf diese Leistung vom Staat haben. Manche tun
85 das sehr wohl, aber trauen sich aus Schamgefühl nicht, die
86 Hilfe der Allgemeinheit zu beanspruchen.

87
88 Die Unterhaltsvorschuss-Stellen haben sehr wohl recht-
89 liche Möglichkeiten sowie den Auftrag, den säumig ge-
90 wordenen Unterhalt einzutreiben. Wenn der jeweilig ver-
91 pflichtete Elternteil dies auch entsprechend der Kriteri-
92 en, die gelten, leisten kann, werden Möglichkeiten aus-
93 geschöpft, um dies zu bewerkstelligen. Allerdings sind
94 die Befugnisse der zuständigen Beamten nicht weitrei-
95 chend genug, um konsequent all das von der Allgemein-
96 heit vorgestreckte Steuergeld zurückzuerlangen. Die so
97 genannte Rückgriffquote, die das Verhältnis der im Lau-
98 fe eines Kalenderjahres erzielten Einnahmen des Staates
99 über Rückforderung von Unterhaltssäumigen zu den Aus-
100 gaben für den Unterhaltsvorschuss auflistet, lag 2020 bei

wort auf kleine Anfrage der Linken, 11.05.2023, S. 5, Fra-
ge 12 und 13, BT-Drucksache 20/6798; BMFSFJ, Staat holt
sich deutlich mehr Unterhaltsvorschuss-Zahlungen zu-
rück, 08.02.2023). Daher dürfte auch die Abführung des
Unterhalts vom Arbeitslohn bei ohnehin finanziell gar
nicht oder kaum leistungsfähigen Verpflichteten keine
große Entlastung bringen.

Daher sollte der Prüfauftrag auch Untersuchung erhalten,
ob mit den beantragten Änderungen überhaupt der ver-
folgte Zweck sinnvoll zu erreichen ist. Dabei müssten auch
die komplexen Wechselwirkungen des Unterhaltsrechts
mit dem sonstigen Familien- und Kindschaftsrecht unter-
sucht werden.

2. Zurückverweisung der übrigen Anträge

Für die Anträge 2 und 3 kann nichts anderes gelten, da sie
in jedem Fall vom Prüfauftrag in Antrag 1 abhängen. Ge-
gen die Verpflichtung zur Einrichtung von Zentralstellen
dürfte nichts sprechen. Zwar regeln die Länder nach Art.
84 Abs. 1 S. 1 GG grundsätzlich die Einrichtung der Behör-
den und des Verfahrens selbst, aber nach Art.
84 Abs. 1 S. 2 GG können Bundesgesetze hier anderes be-
stimmen, aber die Länder können davon abweichen.

Antrag 4 sollte zurückverwiesen werden, um die Einheit-
lichkeit des ursprünglichen Antrags zu wahren.

101 rund 17 Prozent und 2021 bei rund 18 Prozent. Das ent-
102 spricht 378 Millionen Euro für 2020 und 440 Millionen Eu-
103 ro für 2021. Mit anderen Worten: dem Staat gehen infolge
104 dieses Missstands mehrere Milliarden jährlich durch die
105 Lappen.

106 Diese Problematik, die nicht nur die Ungleichheit der Ge-
107 schlechter intensiviert, sondern auch dem Staat wert-
108 volle finanzielle Ressourcen raubt, ließe sich verändern,
109 wenn die in den Forderungen genannten Prüfaufträge er-
110 folgreich sind und aus ihnen Gesetze werden. Die heu-
111 te auf die Rückforderung von vorge-strecktem Unterhalts-
112 vorschuss und Bearbeitung der Anträge auf staatliche Hil-
113 fe diesbezüglich aufgewendeten personellen Kapazitäten
114 in den Bezirken könnten umgeschichtet werden und mit
115 der Wahrnehmung der neuen Aufgaben, die der Bundes-
116 tag auf Basis der o.g. Vorschläge hoffentlich erarbeiten
117 kann, betraut werden. Denn wenn vom Arbeitgeber Un-
118 terhalt direkt abgeführt wird, erübrigt sich auch die Vor-
119 streckung des Unterhalts.

120 Eine reine Ausweitung der Kompetenzen der momentan
121 für den „Unterhalts-Komplex“ Zuständigen in den Bezir-
122 ken hilft alleine jedoch nicht. Es ist Fakt, dass eine Bün-
123 delung der Kräfte zu diesem Sachverhalt die Effizienz der
124 Arbeit fördert. Die höchste Rückgriffquote in Deutschland
125 hat Bayern, das eine Landeszentralstelle zu diesem Thema
126 eingerichtet hat. Solche Zentralstellen tragen der Ernst-
127 haftigkeit und Wichtigkeit der Sache Rechnung und sind
128 deswegen notwendig.

129
130 Auch strafrechtliche Instrumente, wie oben vorgeschla-
131 gen, sollten als ultima ratio und wenn sich keine ander-
132 weitigen Vorschläge erarbeiten lassen, auf dem Tisch lie-
133 gen. Wer vorsätzlich und widerrechtlich Unterhalt vorent-
134 hält, gefährdet den Lebensunterhalt des Ex-Partners und
135 insbesondere des gemeinsamen Kindes nahezu immer in
136 einer verwerflichen Weise. Zwar ist gem. § 170 I StGB be-
137 reits vorgesehen, dass Personen, die nachweislich - und
138 nach strengeren Kriterien - tatsächlich den Lebensbedarf
139 des Unterhaltsberechtigten gefährden, bestraft werden
140 sollen. Allerdings ist die Rechtsprechung hier, milde aus-
141 gedrückt, ziemlich kulant mit Blick auf die beschuldig-
142 ten Personen. Von einer Strafschärfung würde außerdem
143 wohl eine Signalwirkung ausgehen, die noch weit wichti-
144 ger sein könnte als die Strafe selbst.

145
146 In jedem Fall ist klar: eine Billigung des jetzigen Systems
147 wäre eine Inkaufnahme von offensichtlich patriarchalen
148 Strukturen, die Geschlechterungerechtigkeit weiter inten-
149 sivieren. Das können wir uns als Sozialdemokratie nicht
150 erlauben!